

Belehrung gemäß § 49b Abs. 5 BRAO

Wir weisen Auftraggeber/Mandanten auf die Abhängigkeit der Höhe der von Rechtsanwälten verdienten Gebühren von der Höhe des Gegenstandes hin.

Das bedeutet, dass sich die von einem Rechtsanwalt zu beanspruchenden Gebühren mangels einer abweichenden Vereinbarung (Vergütungsvereinbarung) nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert) hat, wobei sich die Höhe der von dem Mandanten in diesem Falle zu zahlenden Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt (§§ 2, 13 RVG). In vor Gerichten geführten Rechtsstreiten gelten die Gebührensätze auch ungeachtet etwaiger Vergütungsvereinbarungen als die vom Rechtsanwalt mindestens zu verlangenden Gebühren.

SCHÄUBLE FRIEDRICH

Rechtsanwälte Partnerschaft

Schloßgasse 2 – 4, 04109 Berlin

Keithstraße 14, 10787 Berlin

Ich habe diese Information über die Abhängigkeit der Höhe der Vergütung des Anwalts von der Höhe des Gegenstandswertes zur Kenntnis genommen.

, den



Unterschrift Mandant